

Vertrag über die Nutzung der abschließbaren Fahrradbox am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Olpe (Nutzungsvertrag)

Zwischen der Kreisstadt Olpe, vertreten durch den Bürgermeister, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe -im Folgenden Kreisstadt genannt-

und

<u>Name, Vorname:</u>		
<u>Anschrift:</u>		
<u>Telefon:</u>	<u>Mobil:</u>	<u>E-Mail:</u>

-im Folgenden Nutzer genannt- wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand, Vertragszweck

1. Die Kreisstadt überlässt dem Nutzer einen Fahrradstellplatz in der abschließbaren Fahrradabstellanlage am ZOB in Olpe. Eine feste Zuordnung eines bestimmten Stellplatzes erfolgt nicht.
2. Der Stellplatz wird zum Abstellen eines Fahrrades ohne Anhänger auf eigene Gefahr genutzt.
3. Der Nutzer erkennt die ihm übergebene Nutzungsordnung der Kreisstadt Olpe über die Fahrradbox am ZOB an. Sie ist Bestandteil dieses Nutzungsvertrages.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Kündigungsfristen der geltenden Nutzungsordnung maßgebend.

§ 3 Nutzungsentgelt und Kautions

1. Ein Entgelt für die Nutzung des Stellplatzes wird nicht erhoben.
2. Gemäß Ziffer IV. Punkt 2 der Nutzungsordnung zahlt der Nutzer für den Erhalt eines Chips zur Bedienung des elektronischen Schließsystems eine Kautions von einmalig 25,00 €. Dieser Betrag ist vor Aushändigung des Chips auf das Konto der Kreisstadt Olpe, Nr. 67, bei der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden (BLZ 46250049) einzuzahlen. Der Empfang des Chips ist durch die Unterschrift des Nutzers zu dokumentieren.

§ 4 Kündigung

1. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Kreisstadt maßgebend.
2. Die Kreisstadt kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere, wenn
 - der Nutzer, ungeachtet einer Abmahnung, einen vertragswidrigen Gebrauch der Anlage fortsetzt,
 - die Anlage durch vertragswidrigen Gebrauch oder Vernachlässigung der dem Nutzer obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet oder beschädigt wird,
 - eine erhebliche Störung der weiteren Nutzer der Anlage nachgewiesen wird oder angenommen werden muss,
 - oder
 - eine unangemessene, überdurchschnittliche und länger als einen Monat dauernde ununterbrochene Nichtnutzung der Anlage nachgewiesen wird oder angenommen werden muss.

§ 5 Schließsystem und Schlüssel

1. Die abschließbare Fahrradbox ist mit dem mechatronischen Schließzylinder eines programmierbaren, elektronischen Schließsystems ausgestattet.
2. Der Nutzer erhält einen programmierten Chip, der die Bedienung des Schließsystems ermöglicht. Dieser wird gegen eine Kautionszahlung von 25,00 € ausgehändigt und ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Chips ist der Kreisstadt unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Wiederbeschaffung des Chips auf Kosten des Nutzers. Die entstehenden Kosten werden mit der Kautionszahlung verrechnet. Für die Aushändigung eines neuen Chips ist die Kautionszahlung erneut zu zahlen.
3. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer den Chip zurückzugeben. Der Nutzer erhält anschließend die Kautionszahlung zurück.

§ 6 Nutzung, Vertragspflichten

1. Der Stellplatz dient ausschließlich dem in der Nutzungsordnung und in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Nutzungszweck zum Abstellen für Fahrräder.
2. Der Stellplatz darf nicht zur Durchführung von Arbeiten an dem Fahrrad oder zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Das Lagern von anderen nicht mit der Fahrradnutzung zusammenhängenden Gegenständen am Stellplatz ist untersagt.
4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seinen gemieteten Stellplatz an Dritte zur Nutzung weiterzugeben.

5. Der Nutzer darf sein Fahrrad nicht vor der Anlage abstellen, die Zufahrt zur Anlage sowie der angrenzende Fußgängerweg dürfen nicht behindert bzw. eingeengt werden.
6. Der Nutzer hat die Anlage entsprechend der vorgegebenen technischen Funktionalität verschlossen zu halten.
7. Die Fahrradabstellanlage ist von allen Nutzern in einem sauberen, ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zurückzulassen.
8. Während der Nutzung der Fahrradabstellanlage sind die Fahrräder abzuschließen und gegen Diebstahl zu sichern.
9. Funktionsstörungen der Schließanlage sind unverzüglich der
**Kreisstadt Olpe, -Amt für zentrale Gebäudebewirtschaftung-
Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe
Tel. 02761/83-1249 oder 83-0**
zu melden.

§ 7 Haftung

1. Die Kreisstadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Handlungen, wie Sachbeschädigung, Diebstahl und Vandalismus, entstehen. Die Kreisstadt haftet insbesondere nicht für Schäden an abgestellten Fahrrädern. Das gleiche gilt für Diebstahl. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird von der Kreisstadt nicht übernommen.
2. Der Nutzer haftet für durch ihn fahrlässig unter Außerachtlassung seiner ihm obliegenden Sorgfaltspflicht oder vorsätzlich verursachte Schäden.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Kreisstadt Olpe
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Bernd Sundermann

Unterschrift d. Nutzers